

Gesetzesantrag**des Landes****Baden-Württemberg**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes**A. Zielsetzung**

Stärkung der Mitverantwortung und Mitwirkung der Bürger bei der Bewahrung der Inneren Sicherheit. Entlastung der Polizei von Aufgaben, die eine qualifizierte Ausbildung nicht erfordern, um so eine Konzentration der polizeilichen Arbeit auf die Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen. Durch Schaffung eines weiteren Tatbestandes einer Wehrdienstausnahme soll Wehrpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit zu engagieren. Neben Zivilschutz- und Katastrophenschutzdienst und Entwicklungsdienst soll auch die Tätigkeit in einem Sicherheitshilfsdienst von der Pflicht zu Leistung des Grundwehrdienstes befreien.

B. Lösung

Einfügung eines neuen § 13c, der die zusätzliche Wehrdienstausnahme in Anlehnung an die Bestimmungen in § 13a und 13b regelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf die Länder kommen zusätzliche Kosten für Ausbildung, Ausrüstung und Betrieb eines von ihnen eingeführten Sicherheitshilfsdienstes zu. Für den Bund und die Kommunen ist die Gesetzesänderung kostenneutral.

31.05.94

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 31. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

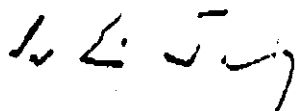
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Wehrpflichtgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) oder wegen einer Verpflichtung zur Dienstleistung im Sicherheitshilfsdienst eines Landes § 13c) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind,".

2. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

"§13c
Sicherheitshilfsdienst

(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres für zwölf Monate zum Dienst im Sicherheitshilfsdienst eines Landes verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie im Sicherheitshilfsdienst tätig sind. Das Land und das Bundesmini-

sterium der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr und des Sicherheitshilfsdienstes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Haben Wehrpflichtige zwölf Monate im Sicherheitshilfsdienst eines Landes mitgewirkt, erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen."

3. § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13a oder § 13c nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz oder im Sicherheitshilfsdienst eines Landes nicht der Wehrüberwachung."

4. § 29 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

"10. wenn er gemäß § 13a oder § 13c der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz oder im Sicherheitshilfsdienst eines Landes im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde".

5. § 49 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die §§ 13, 13a und 13c bleiben unberührt.".

Artikel 2 Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) oder wegen einer Verpflichtung zur Dienstleistung im Sicherheitshilfsdienst eines Landes (§ 13c des Wehrpflichtgesetzes) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind,".

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 12a Abs. 1 Grundgesetz können Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an (Wehrpflichtige) zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden. Gemäß § 13a Wehrpflichtgesetz werden Wehrpflichtige, die sich auf mindestens acht Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

Zahlreiche junge Männer haben sich bereits auf diesem Weg zum Dienst als Helfer bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet. Durch ihren Einsatz in den jeweiligen Organisationen haben sie einen wesentlichen Beitrag zum Wohle unserer Bürger geleistet. Die Möglichkeit, die Wehrpflicht bei den genannten Einrichtungen ableisten zu können, hat sich bewährt.

Entsprechend den Regelungen in § 13a Wehrpflichtgesetz könnten Wehrpflichtige, die sich zu einer zwölfmonatigen Dienstleistung im Sicherheitshilfsdienst eines Landes verpflichten, von der Wehrpflicht freigestellt werden.

Als Angehörige des Sicherheitshilfsdienstes könnten sie den Polizeivollzugsdienst in bestimmten, abgegrenzten Bereichen unterstützen, ohne die Befugnis zur eigenen Entscheidung. Dies ist beispielsweise möglich beim Objektschutz, bei der Durchführung von Abschiebungen, bei Großveranstaltungen sowie bei vergleichbaren Tätigkeitsfeldern, die innerhalb einer vertretbaren Ausbildungsdauer erlernt werden können.

Die Mitwirkung Wehrpflichtiger im Sicherheitshilfsdienst wäre ein aktiver Beitrag der Bürger zur Bewahrung der Inneren Sicherheit und Ausdruck der Mitverantwortung für den Inneren Frieden. Zugleich würde die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes durch Wehrpflichtige dazu beitragen, die Polizei von solchen Aufgaben zu entlasten, die eine qualifizierte Ausbildung und umfangreiche Kenntnisse nicht erfordern. Hierdurch soll es der Polizei ermöglicht werden, ihre Kräfte auf ihre zentralen Aufgaben, insbesondere die Verbrechensbekämpfung, zu konzentrieren. Auf diese Weise soll vor allem ein Beitrag zur Erhöhung der polizeilichen Präsenz in der Öffentlichkeit geleistet werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung ist bedingt durch die Einfügung des neuen § 13 c. Das Heranziehungsalter muß auch für die Freiwilligen im Sicherheitshilfsdienst entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 2 (§ 13c)

Nach § 13c können Wehrpflichtige ihre Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes dadurch erfüllen, daß sie zwölf Monate vollberuflich im Sicherheitshilfsdienst Dienst leisten. Solange die Wehrpflichtigen dort tätig sind, werden sie nicht zum Grundwehrdienst herangezogen. Nach Ablauf der genannten Fristen erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Systematisch knüpft die Regelung an die Tatbestände der § 13a und § 13b an.

Die zwölfmonatige Dauer des vollberuflichen Dienstes berücksichtigt, daß auch der Wehrdienst 12 Monate beträgt.

Durch die Altersbegrenzungen wird sichergestellt, daß Wehrpflichtige, die vorzeitig aus dem Sicherheitshilfsdienst ausscheiden, noch zum Grundwehrdienst herangezogen werden können (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 2).

Da Wehrdienstaussnahmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in engen und überschaubaren, normativ ausgestalteten Grenzen möglich sind, sind zwischen den Ländern und dem Bundesminister der Verteidigung Höchstzahlen abzustimmen. Dies entspricht der in § 13a Abs. 1 Sätze 2 und 3 getroffenen Regelung.

Die Anzeige der zuständigen Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst nach Absatz 3 gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für das Entstehen der Wehrdienstausschließung. Die Anzeigepflicht hinsichtlich des Wegfalls der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung ist erforderlich, weil die Freiwilligen im Sicherheitshilfsdienst nicht der Wehrüberwachung unterliegen (vgl. § 24 Abs. 5).

Zu Nummer 3 (§ 24)

Auch Freiwillige im Sicherheitshilfsdienst unterliegen nicht der Wehrüberwachung, solange sie in diesem Dienst tätig sind.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Der vorzeitige Entlassungsgrund für Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz wird auf Freiwillige im Sicherheitshilfsdienst ausgedehnt.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Freiwillige im Sicherheitshilfsdienst werden auch von der Heranziehung für besondere Aufgaben im Sinne des § 49 ebenso wie Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz freigestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Einführung eines neuen § 13c im Wehrpflichtgesetz erforderlich wird. Das auf das zweiunddreißigste Lebensjahr erhöhte Heranziehungsalter zum Zivildienst muß auch für die unter § 13c Wehrpflichtgesetz fallenden Freiwilligen im Sicherheitshilfsdienst gelten. Damit wird sichergestellt, daß diese, sofern sie vorzeitig aus dem Sicherheitshilfsdienst ausscheiden und dann als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, noch zur Ableistung des Zivildienstes verpflichtet werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

C. Kosten

Die Änderung des Wehrpflichtgesetzes verursacht nur für die Länder bei Einführung eines Sicherheitshilfsdienstes Mehrkosten.